



DIE BASICS

ZIVILRECHT IV

ZIVILPROZESSRECHT

Hemmer / Wüst / d'Alquen

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

10. Auflage

knapp



präzise



effektiv

E-BOOK SKRIPT BASIC ZIVILRECHT - BAND 4 - ZIVILPROZESSRECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen

10. AUFLAGE 2020

ISBN: 978-3-86193-935-1

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BASIC ZIVILRECHT - BAND 4 - ZIVILPROZESSRECHT

1. KAPITEL: ERKENNTNISVERFAHREN

A. Die Klagearten

- I. Leistungsklage
- II. Feststellungsklage
- III. Gestaltungsklage

B. Das Mahnverfahren

§ 2 DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

A. „Echte“ Prozessvoraussetzungen

B. „Unechte“ Prozessvoraussetzungen

C. Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

- I. Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, § 13 GVG
- II. Zuständigkeit des Gerichts
 - 1. Sachliche Zuständigkeit, §§ 23, 71 GVG
 - 2. Örtliche Zuständigkeit
 - 3. Verweisung nach § 281 ZPO
 - 4. Gerichtsstandsvereinbarungen und rügeloses Verhandeln
 - a) Gerichtsstandsvereinbarung
 - b) Rügeloses Einlassen

D. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen

- I. Parteibegriff
- II. Parteifähigkeit
- III. Prozessfähigkeit
- IV. Prozessführungsbefugnis
 - 1. Gesetzliche Prozessstandschaft
 - 2. Gewillkürte Prozessstandschaft
- V. Postulationsfähigkeit

E. Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen

- I. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit
- II. Fehlende rechtskräftige Entscheidung
- III. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
- IV. Besonderheit bei der Feststellungsklage

§ 3 DAS VERFAHREN BIS ZUM PROZESS

A. Ordnungsgemäße Einreichung der Klage

- I. Mussinhalt
 - 1. § 253 II Nr. 1 ZPO
 - 2. Bestimmter Antrag
 - 3. Die Bedeutung des Streitgegenstandes

4. Bestimmung des Streitgegenstandes
5. Bestimmte Angabe des Anspruchsgrundes
6. Unterschrift

II. Sollinhalt

B. Das Tätigwerden des Gerichts

I. Zustellung an den Beklagten

1. Verjährungshemmung
2. Vorauswirkung des § 167 ZPO

II. Vorbereitung des Haupttermins

C. Die Reaktionen des Beklagten

§ 4 IM PROZESS

A. Die Verfahrensgrundsätze

I. Der Dispositionsgrundsatz

1. Grundsätzliches
2. Abgrenzung zur richterlichen Hinweispflicht

II. Der Verhandlungsgrundsatz

III. Anspruch auf rechtliches Gehör

IV. Grundsatz der Mündlichkeit

V. Grundsatz der Unmittelbarkeit

VI. Grundsatz der Öffentlichkeit

B. Beweisrecht

I. Darlegungslast

II. Beweisbedürftigkeit

III. Beweislast

IV. Die Beweiserhebung

1. Beweisarten
2. Beweismittel
3. Beweiswürdigung
4. Non-liquet und Feststellungslast

V. Abschließender Fall

C. Das Versäumnisverfahren

I. VU gegen den Beklagten

1. Säumnis des Beklagten
2. Antrag
3. Zulässigkeit der Klage
4. Unzulässigkeitsgründe
5. Schlüssigkeit der Klage

II. Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten

1. Zulässigkeit des Einspruchs
 - a) Statthaftigkeit
 - b) Form und Frist
2. Entscheidung des Gerichts
3. Zweites Versäumnisurteil

III. VU gegen den Kläger

D. Prozesshandlungen

I. Allgemeines

- 1. Abgrenzung Erwirkungs- und Bewirkungshandlungen**
- 2. Anwendbare Vorschriften**

II. Beidseitige Prozesshandlungen

- 1. Der Prozessvergleich**
 - a) Rechtsnatur
 - b) Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - c) Wirkungen
 - d) Folgen bei Unwirksamkeit
 - e) Außergerichtlicher Vergleich
- 2. Übereinstimmende Erledigterklärung**
 - a) Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - b) Sonstiges

III. Prozesshandlungen des Klägers

- 1. Klagerücknahme**
 - a) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - b) Einwilligung des Beklagten
 - c) Wirkungen
- 2. Verzicht**
 - a) Voraussetzungen
 - b) Antrag des Beklagten
 - c) Wirkungen
- 3. Klageänderung**
 - a) Bedeutung
 - b) Voraussetzungen
- 4. Parteiwechsel**
 - a) Einführung
 - b) Parteiänderung in der ersten Instanz
 - c) Parteiwechsel in zweiter Instanz
- 5. Einseitige Erledigterklärung**
 - a) Einführung
 - b) Vom Gericht durchzuführende Prüfung

IV. Prozesshandlungen des Beklagten

- 1. Anerkenntnis**
 - a) Einführung
 - b) Voraussetzungen
 - c) Wirkungen
- 2. Aufrechnung**
 - a) Einführung
 - b) Rechtsnatur
 - c) Eventualaufrechnung
 - d) Besonderheiten des § 322 II ZPO
 - e) Sonderproblem Präklusion
- 3. Widerklage**

- a) Einführung
- b) Zulässigkeit
- c) Abgrenzung zur Prozessaufrechnung
- d) Eventualwiderklage

E. Das Urteil

I. Urteilsarten

- 1. Unterscheidung nach Rechtskraftwirkung
- 2. Unterscheidung nach Rechtsschutzform
- 3. Unterscheidung nach der Bedeutung für die Beendigung des Rechtsstreits

II. Urteilsmodalitäten

III. Urteilswirkungen

- 1. Feststellungswirkung der materiellen Rechtskraft
- 2. Objektive Grenzen der Rechtskraft
 - a) Allgemeines
 - b) Kontradiktorisches Gegenteil
- 3. Subjektive Grenzen der Rechtskraft
 - a) Rechtsnachfolge
 - b) Rechtskraftwirkung für den Rechtsnachfolger
 - c) Rechtskraftwirkung gegen den Rechtsnachfolger
- 4. Zeitliche Grenzen der Rechtskraft

F. Rechtsmittel

I. Berufung

- 1. Zulässigkeit
- 2. Begründetheit

II. Revision

- 1. Zulässigkeit
- 2. Begründetheit

G. Klagenhäufung

I. Objektive Klagenhäufung

- 1. Anfängliche Klagenhäufung
- 2. Nachträgliche Klagenhäufung
- 3. Voraussetzungen des § 260 ZPO

II. Subjektive Klagenhäufung

- 1. Einfache Streitgenossenschaft
 - a) Einführung
 - b) Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - c) Rechtsfolgen
- 2. Notwendige Streitgenossenschaft (nSG)
 - a) Materieellrechtlich nSG, § 62 I Alt. 2 ZPO
 - b) Prozessrechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I Alt. 1 ZPO
 - c) Wirkungen der nSG

H. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

I. Streitverkündung

- 1. Einführung
- 2. Wirkung der Streitverkündung

3. Voraussetzungen der Streitverkündung

II. Nebenintervention

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen
2. Stellung des Nebenintervenienten
3. Wirkung

2. KAPITEL: ZWANGSVOLLSTRECKUNG

A. Allgemeines

B. Definition der Zwangsvollstreckung

C. Einordnung in den Gesamtkontext

D. Schwerpunkt des Skriptes

§ 6 ABLAUF DER VOLLSTRECKUNG

A. Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

I. Die Parteien der Zwangsvollstreckung

II. Organe der Zwangsvollstreckung

III. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Vollstreckungstitel

- a) Das rechtskräftige Endurteil
- b) Vorläufige Vollstreckbarkeit

2. Vollstreckungsklausel

- a) Allgemeines
- b) Besondere Klauselformen

3. Zustellung

- a) Allgemeines
- b) Ablauf der Zustellung

B. Vollstreckung in körperliche Sachen

I. Gegenstand der Vollstreckung

1. Abgrenzung zur Immobilienvollstreckung
2. Pfändungsbeschränkungen
3. Schuldnerfremde Sachen

II. Ablauf der Vollstreckung

1. Antrag
2. Zeitpunkt und Ort
3. Gewahrsam
4. Durchführung der Pfändung

III. Wirkung des Pfändungsvorgangs

1. Verstrickung
 - a) Entstehung der Verstrickung
 - b) Erlöschen der Verstrickung
2. Pfändungspfandrecht

IV. Die Verwertung

1. Verwertung von Geld
2. Verwertung anderer Sachen

C. Forderungspfändung

I. Gegenstand

- 1. Bestimmbarkeit**
- 2. Unpfändbare Forderungen**
- 3. Pfändungsbeschränkungen**

II. Ablauf der Vollstreckung

III. Wirkungen der Pfändung

- 1. Umfang**
- 2. Wirkungen im Einzelnen**
- 3. Pfändung einer schulderfremden Forderung**

IV. Die Verwertung

V. Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Drittschuldner

- 1. Einwendungen**
- 2. Schutz des Drittschuldners bei unwirksamer Pfändung**
- 3. Bedeutung der Drittschuldnererklärung**

§ 7 REAKTIONSMÖGLICHKEITEN DES SCHULDNERS

A. Die Vollstreckungserinnerung

I. Zulässigkeit

- 1. Statthaftigkeit**
- 2. Zuständigkeit**
- 3. Form/Frist**
- 4. Beschwer**

II. Begründetheit

III. Beschlussformel

B. Vollstreckungsgegenklage

I. Zulässigkeit der Klage

- 1. Rechtsweg**
- 2. Statthaftigkeit**
- 3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit**
- 4. Form**
- 5. Rechtsschutzbedürfnis**

II. Begründetheit

§ 8 REAKTIONSMÖGLICHKEITEN DRITTER

A. Die Dritterinnerung

B. Drittwiderspruchsklage

I. Zulässigkeit

- 1. Rechtsweg**
- 2. Statthaftigkeit**
- 3. Örtliche Zuständigkeit**
- 4. Sachliche Zuständigkeit**
- 5. Antrag**
- 6. Rechtsschutzbedürfnis**

II. Begründetheit

- 1. Eigentum**

2. Anwartschaftsrecht
3. Besitz
4. Obligatorische Ansprüche
5. Pfändung schuldnerfremder Forderung

III. Materielle Einwendungen des Vollstreckungsgläubigers

C. Klage auf vorzugsweise Befriedigung

§ 9 DIE RECHTSLAGE NACH BEFRIEDIGUNG DES GLÄUBIGERS

A. Allgemeines

B. Die einzelnen Anspruchsgrundlagen

I. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB

II. Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

C. Abschließender Beispielfall

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

1. KAPITEL: ERKENNTNISVERFAHREN

§ 1 VORÜBERLEGUNGEN

Das Zivilprozessrecht eignet sich hervorragend als Einstieg zu materiellrechtlichen Problemstellungen. Meist wird in der Klausur nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt, die im Rahmen der Begründetheit dann davon abhängen, ob tatsächlich ein dem Klagebegehren entsprechender Anspruch besteht.

Häufig ist es aber auch so, dass aus der Sicht eines Rechtsanwalts ein Gutachten zu erstellen ist. Dann ist es besonders wichtig, unter mehreren in Betracht kommenden Vorgehensweisen die für den Kläger günstigste herauszuarbeiten. Hieran orientieren sich auch die folgenden Ausführungen, da auf diese Weise eine verständnisschaffende Darstellung am ehesten möglich ist.

Es wird nun ein kleiner Ausgangsfall vorangestellt, der zu allen wesentlichen Problemen des Erkenntnisverfahrens eine spezifische Abwandlung erfährt. Zudem wird - wo immer erforderlich - der Bezug zum materiellen Recht hergestellt.

1

Bsp.: A aus Würzburg schließt mit B aus München einen Vertrag über den Kauf eines Mountain-Bikes. B liefert das Mountain-Bike. Als er später von A den Kaufpreis i.H.v. 3.000 € fordert, verweigert dieser die Zahlung. A behauptet, der Anspruch sei verjährt.

Was wird der Anwalt des B raten, damit B an sein Geld kommt?

Mit dieser Frage muss sich der Anwalt des B auseinandersetzen. Dabei ist für ihn in der Praxis entscheidend, wie er schnellstmöglich und kostengünstig an einen *vollstreckbaren Titel* für seinen Mandanten gelangt.

hemmer-Methode: Vollstreckungstitel heißt die öffentliche Urkunde, aus der sich der materiellrechtliche Anspruch ergibt, der dem Gläubiger gegen den Schuldner zusteht. Er ist Grundvoraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Der in der Praxis wichtigste Titel ist das Endurteil, § 704 I ZPO. Die sonstigen Vollstreckungstitel (klausurrelevant vor allem der Vergleich, der Vollstreckungsbescheid und die notarielle Urkunde mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) nennt § 794 I ZPO.

Die Schnelligkeit der Titelerlangung ist entscheidend in der Praxis: Zahlt ein Schuldner auf eine fällige Forderung nicht, dann tut er dies i.d.R. nicht, um den Gläubiger zu ärgern, sondern weil ihm das Wasser finanziell gesehen bis zum Hals steht. Meist ist man auch nicht der einzige Gläubiger, so dass es ratsam ist, schnellstmöglich gegen den Schuldner vorzugehen und sich zu sichern, was noch vorhanden und pfändbar ist (vgl. § 811 ZPO).

2

Folgende Möglichkeiten hat der Anwalt: Er kann den Kaufpreis für seinen Mandanten einklagen (Titel dann Endurteil) oder versuchen, im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688-703d ZPO) an das Geld zu gelangen (Titel dann Vollstreckungsbescheid).

A. Die Klagearten

Bsp.: B klagt auf Feststellung, dass er gegen A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung hat.

3

Man unterscheidet je nach Klagebegehren Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklagen.

I. Leistungsklage

Die Leistungsklage dient der Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche, § 194 BGB. Hierzu zählt auch der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.

4

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Anspruch besteht und durchsetzbar ist, so wird es in einem Leistungsurteil den Beklagten zur Erfüllung dieses Anspruchs verurteilen (vgl. für die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung 894 ZPO). Dadurch erlangt der Kläger einen Vollstreckungstitel (§ 704 ZPO), der ihn zur zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs im Wege der Zwangsvollstreckung befähigt.

II. Feststellungsklage

Die Feststellungsklage dient der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (nicht bloßer Tatsachen), § 256 I ZPO.

5

Der Begriff des Rechtsverhältnisses umfasst jede rechtlich geregelte Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einem Gegenstand, also nicht nur materiellrechtliche Ansprüche.

Das Rechtsverhältnis muss sich aus einem konkreten Sachverhalt ergeben und muss gegenwärtig sein.

Während der *Gegenstand* der Feststellungsklage also weiter ist als der der Leistungsklage, ist das Rechtsschutzziel enger, denn der Kläger einer Leistungsklage begehrt inzident natürlich auch die Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch besteht.

6

Sofern also eine Leistungsklage in Betracht kommt, ist die Feststellungsklage mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig.

7

Das ist nur logisch, wenn man sich vor Augen hält, dass ein Feststellungsurteil - abgesehen von der Kostenentscheidung - keinen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist. Um seinen Anspruch in der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, bedarf der Kläger jedoch eines vollstreckbaren Titels. Er müsste also nochmals auf Leistung klagen, s.o. Dadurch entstünden erneut Kosten und die sowieso schon überlasteten Gerichte müssten zweimal tätig werden.

In obigem Beispiel fehlt B demnach das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage. Er müsste direkt auf Leistung klagen, was in einem Antrag wie folgt formuliert werden könnte: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € ... (nebst Zinsen seit dem... in Höhe von....) zu zahlen.“ Vgl. zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Klageschrift im Übrigen § 253 ZPO (dazu ausführlich später).

III. Gestaltungsklage

Die Gestaltungsklage dient der Veränderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durch Urteil.

8

Bsps.: Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft, §§ 133, 161 II HGB; Entziehung der Vertretungsmacht, §§ 127, 161 II HGB

hemmer-Methode: Während ein Feststellungsurteil nicht vollstreckungsfähig ist, ist das Gestaltungsurteil nicht vollstreckungsbedürftig, da durch das Urteil direkt auf die Rechtslage eingewirkt wird. Sofern Sie diese Unterscheidung verstanden haben, dürfte Ihnen die Abgrenzung der Klagearten keine Probleme mehr bereiten. Immer vollstreckungsfähig ist hingegen die Kostenentscheidung.

Der Anwendungsbereich der Gestaltungsklage ist begrenzt auf die Fälle, in denen das Gesetz die Veränderung der Rechtslage von einem Gestaltungsurteil abhängig macht.

9

Durch das Erfordernis der Gestaltungsklage wird in gewisser Hinsicht die Privatautonomie eingeschränkt, denn üblicherweise können Gestaltungsrechte von den Parteien selbst wahrgenommen werden, wie z.B. die Anfechtung durch Anfechtungserklärung, § 143 BGB. Das liegt daran, dass in einigen Fällen im Interesse der Rechtssicherheit die bestehende Rechtslage nicht zur Disposition der Beteiligten steht, vgl. die obigen Beispiele.

hemmer-Methode: Ein wichtiger Fall der Gestaltungsklage bzw. des Gestaltungsurteils ist die Auflösungsklage im Gesellschaftsrecht, vgl. § 133 HGB.

Klausurrelevant sind vor allem die Gestaltungsklagen in der Zwangsvollstreckung: §§ 767, 771 ZPO, die insoweit gestaltend wirken, als die Zwangsvollstreckung mit Rechtskraft des Urteils unzulässig wird.

Die falsche Formulierung des Klageantrags ist in diesen Fällen eine beliebte Klausurfalle: Beantragt der Kläger beispielsweise die Feststellung, dass die Zwangsvollstreckung in eine bestimmte Sache nicht zulässig sei, weil sie ihm gehöre, so entspricht diesem Klagebegehren nicht die negative Feststellungsklage nach § 256 I ZPO, sondern nur die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO. Zu diesem Ergebnis müssen Sie im Wege der Auslegung des Klageantrags gelangen.

B. Das Mahnverfahren

Neben der Erhebung einer Klage könnte B - zumindest theoretisch - das Mahnverfahren heranziehen, §§ 688 ff. ZPO.

10

Es bietet dem Antragsteller die Möglichkeit, ohne den aufwändigen Weg des gerichtlichen Verfahrens einen Vollstreckungstitel zu erlangen, §§ 700, 794 I S. 1 Nr. 4 ZPO. Außerdem ist es kostengünstiger als das normale Klageverfahren.

Legt der Anspruchsgegner aber gegen den Mahnbescheid Widerspruch, § 694 ZPO, oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, §§ 700 I, 338 ZPO, beginnt ein normales gerichtliches Verfahren, so dass das Mahnverfahren - entgegen seiner Intention - letztlich auch zu einer Verzögerung führen kann und dieselben Kosten verursacht.

Daher bietet sich das Mahnverfahren als echte Alternative zur Klage von vornherein nur dann an, wenn der Antragsteller damit rechnet, dass der Schuldner auf den Mahnbescheid hin zahlen wird bzw. sich nicht wehren wird, weil der Grund für die Zahlungsverweigerung in der mangelnden Liquidität begründet liegt.

Gerade davon kann im Ausgangsfall nicht ausgegangen werden, da sich der A auf Verjährung beruft und dies auch durch einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zur Geltung bringen wird. Allein darauf zu hoffen, dass A die Frist des § 692 I Nr. 3 ZPO versäumt, erscheint nicht besonders erfolgversprechend.

§ 2 DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

Bevor der Rechtsanwalt eine Klage bei Gericht einreicht, wird er sich Gedanken über deren Zulässigkeit machen müssen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den sog. echten und unechten Prozessvoraussetzungen.

A. „Echte“ Prozessvoraussetzungen

Als echte Prozessvoraussetzungen bezeichnet man solche, bei deren Fehlen die Klageschrift dem Beklagten schon gar nicht zugestellt wird, es also nicht zur Rechtshängigkeit der Klage kommt, §§ 253 I, 261 I ZPO (dagegen meint Anhängigkeit den Eingang der Klageschrift bei Gericht). Dies sind insbesondere: Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18-20 GVG), wirksame Klageerhebung (Rn. 50), offensichtliche Parteiunfähigkeit.

11

B. „Unechte“ Prozessvoraussetzungen

Fehlt eine unechte Prozessvoraussetzung, wird das Verfahren durch Zustellung der Klageschrift eingeleitet. Es kommt also zum Prozess, nur wird die Klage ggf. als unzulässig abgewiesen, ohne dass in der Sache überhaupt verhandelt wird. Man spricht von einem sog. Prozessurteil. Der Tenor des Urteils sagt dann auch nichts darüber aus, ob der geltend gemachte Anspruch besteht oder nicht. Da es demzufolge zu keinem Sachurteil, das eben nur erlassen wird, wenn über den geltend gemachten Anspruch entschieden wird, kommt, spricht man bei den unechten Prozessvoraussetzungen auch von Sachurteilsvoraussetzungen.

12

Im Folgenden werden die wichtigsten Prozessvoraussetzungen dargestellt. Eine besondere Prüfungsreihenfolge ist in der Klausur nicht einzuhalten. Gleichwohl ist es ratsam, sich ein kurzes Schema zurechtzulegen, an dem man sich in der Klausur dann orientieren kann.

C. Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

I. Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, § 13 GVG

Der durch den Tatsachenvortrag des Klägers bestimmte Streitgegenstand muss eine unmittelbare Rechtsfolge des Zivilrechts sein.

13

Fehlt die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, so erfolgt von Amts wegen die Verweisung an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs, § 17a II S. 1, 3 GVG.

hemmer-Methode: Anders als bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs im öffentlichen Recht, liegt in diesem Bereich im Zivilrecht seltener ein Problem. Daher ist es ratsam, die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs - wenn überhaupt - höchstens mit einem Satz festzustellen. Das kann im Arbeitsrecht anders sein: dort hängt die Gerichtsbarkeit von der Frage ab, ob Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorliegen, vgl. § 2 Nr. 3 ArbGG. Ob jemand Arbeitnehmer ist, kann problematisch sein. Aber: die AN-Eigenschaft prüfen Sie an dieser Stelle nur dann, wenn es sich nicht um eine doppelrelevante Tatsache handelt. Andernfalls reicht in der Zulässigkeit die Behauptung aus, erst in der Begründetheit wird dann (z.B. als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des EntgeltFG) die AN-Eigenschaft geprüft. Bitte beachten Sie: Gem. § 48 I S. 1 ArbGG gelten die §§ 17 bis 17b GVG auch für die Zuständigkeit des Gerichts. Auch insoweit kommt also – anders als bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit – eine Verweisung von Amts wegen in Betracht, wenn ein unzuständiges Arbeitsgericht angegangen wird. Gleiches gilt gem. § 83 VwGO im Verwaltungsrecht.

II. Zuständigkeit des Gerichts

Zu unterscheiden ist zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit.

14

1. Sachliche Zuständigkeit, §§ 23, 71 GVG

Bsp.: Die Kaufpreisforderung des B beläuft sich auf 5.000 €. Welches Gericht ist sachlich zuständig?

15

Die sachliche Zuständigkeit behandelt die Frage, welches Gericht innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz einen Rechtsstreit zu entscheiden hat. § 1 ZPO verweist diesbezüglich auf das GVG. § 71 I GVG bestimmt grundsätzlich die Zuständigkeit des Landgerichts, wenn nicht das Amtsgericht zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist enumerativ in den §§ 23, 23a GVG aufgeführt.

Im Beispiel müsste der Anwalt des B die Klage beim Amtsgericht einreichen, da dieses *bis einschließlich* 5.000 € in erster Instanz sachlich zuständig ist, § 23 Nr. 1 GVG.

Klausurrelevant ist insbesondere letztgenannte Vorschrift des § 23 GVG. Für die Streitwertberechnung sind die §§ 2 ff. ZPO maßgebend.

16

Die Forderung des B beläuft sich auf 5.500 €, die er auch einklagt. Während des Prozesses ermäßigt B die Klage auf 4.500 €. Sachliche Zuständigkeit?

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Höhe des Streitwerts. Daher ist hier zunächst das Landgericht zuständig, §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG. Fraglich ist jedoch, ob sich die Zuständigkeit dadurch ändert, dass B nunmehr lediglich 4.500 € einklagt.

Hier könnte sich die fortdauernde Zuständigkeit des Landgerichts aus § 4 ZPO ergeben, da hiernach der Zeitpunkt der Einreichung der Klage entscheidend ist. § 4 ZPO betrifft aber nur die Fälle, in denen sich der Wert ein und desselben Streitgegenstandes (dazu unten) während des Prozesses ändert (das streitgegenständliche Gemälde steigt plötzlich im Wert).

Vorliegend bestimmt vielmehr § 261 III Nr. 2 ZPO, dass das Landgericht seine Zuständigkeit behält (*perpetuatio fori*). Beachten Sie aber, dass der Klagegrund der gleiche bleiben muss, es sich also nicht um eine Forderungsauswechslung handeln darf. Denn bei Veränderung des Streitgegenstandes greift § 261 III Nr. 2 ZPO nicht ein. Das Gericht müsste dann nach § 281 ZPO vorgehen, vgl. unten.

hemmer-Methode: Lernen Sie mit uns, sich optimal in der Klausur zu verkaufen. Steuern Sie nicht sofort auf die einschlägige Norm, sondern verzögern Sie den Gedankenablauf (Prinzip der Retardation). Dann zeigen Sie dem Korrektor, dass Sie nicht nur die einschlägige Norm kennen, sondern auch, dass Sie das Gesetz verstanden haben. Das richtige Ergebnis verlangt stets auch eine richtige Begründung!

Greift § 261 III Nr. 2 ZPO auch dann ein, wenn B zunächst 4.500 € einklagt und dann im Prozess seine Klage auf 5.500 € erweitert?

17

Auf den ersten Blick scheint auch hier § 261 III Nr. 2 ZPO einschlägig zu sein. Dadurch könnte B aber höhere Gerichte einfach ausschalten.

Im Übrigen ist das Verfahren in erster Instanz (§§ 253 ff. ZPO) für die Landgerichte konzipiert. Für die Amtsgerichte gelten diese Vorschriften (nur) entsprechend, soweit sich aus den §§ 495a ff. ZPO keine Besonderheiten ergeben, § 495 ZPO. Für die Änderung der sachlichen Zuständigkeit normiert § 506 ZPO, dass das Amtsgericht auf Antrag den Rechtsstreit an das (jetzt) zuständige Landgericht zu verweisen hat.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass unabhängig vom Streitwert gem. § 71 II GVG das Landegericht in den dort genannten Fällen zuständig ist. Relevant ist hier ggfs. § 71 II Nr.5 GVG. Ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts, ist stets an § 78 I ZPO zu denken, wonach in Prozessen vor dem Landgericht Anwaltszwang besteht, vgl. unten Rn. 40.

2. Örtliche Zuständigkeit

Hier geht es darum, welches sachlich zuständige Gericht sich aufgrund seiner räumlichen Beziehung zum Rechtsstreit mit diesem zu befassen hat. Dafür sind die §§ 12 ff. ZPO maßgeblich.

18

Zu differenzieren ist zwischen allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsständen:

(1) Die allgemeinen Gerichtsstände sind in den §§ 13-19a ZPO geregelt. An einem allgemeinen Gerichtsstand können alle Ansprüche gegen eine Person geltend gemacht werden, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand eingreift, vgl. § 12 ZPO.

19

(2) Daneben hat der Gesetzgeber verschiedene besondere Gerichtsstände normiert, §§ 20-23, 25-29, 29c-32, 33 f. ZPO, § 48 la ArbGG.

20

Ist einer dieser Tatbestände einschlägig, prüft das Gericht allerdings unter allen Gesichtspunkten, d.h. auch unter solchen, für die der besondere Gerichtsstand gar nicht vorgesehen ist. So wird beim Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO auch ein konkurrierender vertraglicher Anspruch durch das Gericht geprüft. Anders könnte die Rechtslage auch nicht umfassend geklärt werden. Insbesondere wäre die Auswirkung vertraglicher Wertungen auf deliktische Ansprüche andernfalls gar nicht prüfbar (so z.B. die Übertragung der kurzen Verjährung des § 548 BGB auf deliktische Ansprüche).

(3) Ein ausschließlicher Gerichtsstand geht allen anderen Gerichtsständen vor und ist nur dann begründet, wenn er ausdrücklich gesetzlich normiert ist, vgl. §§ 24, 29a, 32a, b, § 122 FamFG, 802 ZPO.

21

Beachten Sie noch, dass der Kläger zwischen mehreren allgemeinen und/oder besonderen Gerichtsständen ein Wahlrecht hat, § 35 ZPO, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

An welchem Ort müsste/könnte B den A im Ausgangsfall verklagen (A wohnt in Würzburg, B wohnt in München)?

Allgemeiner Gerichtsstand des A ist Würzburg, vgl. §§ 12, 13 ZPO. Daneben kommt noch der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Betracht, § 29 ZPO. Dieser ist für den Kläger immer dann günstig, wenn Erfüllungsort sein Wohnsitz ist. Dann ergibt sich nämlich für den Kläger das Wahlrecht aus § 35 ZPO und der Kläger kann die Klage beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes einreichen (sofern nicht zusätzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand einschlägig ist).

Der Erfüllungsort ist für jede vertragliche Verpflichtung gesondert zu bestimmen. Vorliegend steht die Erfüllung der Kaufpreisschuld im Raum.

Der Erfüllungsort bestimmt sich nach den §§ 269, 270 BGB. Nach § 269 I BGB muss die Leistung grundsätzlich an dem Orte erbracht werden, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (Holschuld).

Dass nach § 270 I BGB der Schuldner im Zweifel Geld dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln hat, ändert nichts an der Regelung des Leistungsortes, § 270 IV BGB. Demnach ist Leistungsort und somit auch der besondere Gerichtsstand gem. § 29 ZPO Würzburg. Damit steht B kein Wahlrecht i.S.d. § 35 ZPO zu. Er muss den A also in Würzburg verklagen.

3. Verweisung nach § 281 ZPO

Was passiert, wenn B den A dennoch in München verklagt?

22

Wie oben bereits festgestellt, wird die Klage bei Fehlen einer unechten Prozessvoraussetzung durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen. Um dies zu vermeiden muss das Gericht *auf Antrag* des Klägers den Rechtsstreit an das zuständige Gericht verweisen, § 281 I S. 1 ZPO, wenn sich die Zuständigkeit nicht noch durch rügeloses Einlassen ergibt, vgl. Rn. 25.

Dies geschieht durch Beschluss. Die Entscheidung ist für das zuständige Gericht bindend, § 281 II S. 4 ZPO.

4. Gerichtsstandsvereinbarungen und rügeloses Verhandeln

a) Gerichtsstandsvereinbarung

Könnten A und B ein an sich unzuständiges Gericht als zuständig vereinbaren und damit dieses Gericht zum zuständigen Gericht machen? Könnten Sie auch vereinbaren, dass der BGH ihre Sache entscheiden soll? Schließlich sitzen dort ja bekanntlich die besten Juristen.

23

Es ist grundsätzlich zulässig, von den gesetzlichen Vorschriften der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durch Parteivereinbarung abzuweichen, sog. Prorogation. Da dabei jedoch die Gefahr besteht, dass eine Partei ihre Machtstellung missbraucht (z.B. durch Verwendung von AGB), unterliegen diese Vereinbarungen strengen Voraussetzungen.

Eine solche Vereinbarung ist nur in der ersten Instanz möglich, das Anrufen des BGH also nicht. Für eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung ist das alternative Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Die Parteien müssen Kaufleute sein, § 38 I ZPO. Dann ist eine Gerichtsstandsvereinbarung direkt bei Vertragsschluss (auch durch AGB) möglich.
- (2) Eine der Parteien hat im Inland keinen Wohnsitz, § 38 II S. 1 ZPO, oder es wurde bei Vorliegen eines allgemeinen Gerichtsstands einer der bereits begründeten allgemeinen oder besonderen Gerichtsstände ausgewählt, § 38 II S. 3 ZPO. Beachte § 38 II S. 2 ZPO!
- (3) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (insbesondere bei Privatpersonen), kann eine Vereinbarung nur nach Entstehen der Streitigkeit (also nicht lediglich nach Vertragsschluss) getroffen werden, § 38 III Nr. 1 ZPO.

hemmer-Methode: In diesen Zusammenhang ist § 29 II ZPO einzuordnen. Danach ist es Privatpersonen verwehrt, eine Vereinbarung über den Erfüllungsort zu treffen und so auf Umwegen doch eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, ohne die Voraussetzungen des § 38 III ZPO beachten zu müssen. Für Kaufleute hingegen ergibt sich nach § 29 II ZPO nichts, was nicht bereits durch § 38 I ZPO vereinbar wäre.

Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen müssen zudem *kumulativ* folgende Punkte beachtet werden:

24

- (1) Die Vereinbarung muss sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen, § 40 I ZPO.
- (2) Es muss sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handeln, § 40 II S. 1 1. Alt. ZPO.
- (3) Es darf für die Streitigkeit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet sein, § 40 II S. 1 2. Alt. ZPO.

hemmer-Methode: Für Klagen eines Verbrauchers, § 29c II ZPO, (nicht: gegen den Verbraucher!) bestimmt § 29c I ZPO in den dort genannten Fällen zwar keinen ausschließlichen Gerichtsstand. Dennoch ist wegen der ausdrücklichen Regelung in § 29c IV ZPO (abschließende Regelung; Umkehrschlussargumentation) eine Gerichtsstandsvereinbarung für Klagen eines Verbrauchers unwirksam (BGH, Life&Law 02/2015, 96 ff.).

b) Rügeloses Einlassen

Bsp.: B wohnt in München, A in Würzburg. B erhebt Klage auf Zahlung des Kaufpreises für das Mountain-Bike beim Amtsgericht Kitzingen, da er dort häufig geschäftlich tätig ist. A wundert sich zwar, beruft sich getreu seiner Rechtsansicht aber wiederholt auf Verjährung. Wie ist die Rechtslage?

25

Ein an sich unzuständiges Gericht kann ausnahmsweise auch ohne wirksame Gerichtsstandsvereinbarung dadurch zuständig werden, dass der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, zur Sache verhandelt, § 39 S. 1 ZPO.

Dies gilt aber wiederum nicht, wenn die Belehrung gem. § 39 S. 2 ZPO unterblieben ist oder eine nach § 40 II S. 1 ZPO unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, § 40 II S. 2 ZPO.

hemmer-Methode: Verständnis schaffen: Die Belehrung gem. §§ 39 S. 2, 504 ZPO ist eine Besonderheit des amtsgerichtlichen Verfahrens. Hintergrund: Vor den Landgerichten besteht Anwaltszwang, § 78 I ZPO, so dass der Beklagte dort rechtlich ausreichend geschützt ist.

Zur Sache verhandelt wird bereits dann, wenn tatsächliche oder rechtliche Äußerungen zum Streitgegenstand abgegeben werden.

26

In obigem Beispiel wird das Gericht der Klage stattgeben, wenn diese zulässig und begründet ist.

Problematisch könnte hier die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kitzingen sein. Kitzingen ist weder allgemeiner Gerichtsstand des A, §§ 12, 13 ZPO i.V.m. § 7 BGB, noch besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO. Auch eine Gerichtsstandsvereinbarung wurde nicht getroffen.

Möglicherweise ergibt sich die Zuständigkeit aber aus § 39 ZPO, wenn A, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, zur Sache verhandelt hat. Indem A sich auf Verjährung berief, machte er rechtliche Ausführungen über den Streitgegenstand, so dass die Voraussetzungen des § 39 S. 1 ZPO vorliegen.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich hier um ein amtsgerichtliches Verfahren handelt und A nicht gem. § 39 S. 2 ZPO belehrt wurde.

Daher wurde die Zuständigkeit des AG Kitzingen nicht durch rügeloses Einlassen begründet. Die Klage ist unzulässig und durch Prozessurteil abzuweisen, wenn der Kläger nicht den Verweisungsantrag nach § 281 I ZPO stellt.

D. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen

hemmer-Methode: Wichtig sind in diesem Bereich insbesondere die Begriffe Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Aktiv- und Passivlegitimation:

Partei- und Prozessfähigkeit sind *prozessrechtliche* Begriffe. Fehlt eine dieser Fähigkeiten, so ergeht ein klageabweisendes Prozessurteil (= Klage ist unzulässig).

27

Aktiv- und Passivlegitimation hingegen betreffen das *materielle* Recht. Daher wird eine Klage durch Sachurteil als unbegründet abgewiesen, wenn z.B. der Beklagte nicht auch zugleich der nach materiellem Recht Verpflichtete, also nicht passivlegitimiert ist.

I. Parteibegriff

Im Zivilprozess gilt ein rein formeller Parteibegriff. Partei ist derjenige, der für sich Rechtsschutz begehrt (Kläger) und gegen den dieser Rechtsschutz begehrt wird (Beklagter).

28

Die Bestimmung der Parteien ist also objektiv durch Auslegung der Angaben in der Klageschrift vorzunehmen, §§ 133, 157 BGB analog.

II. Parteifähigkeit

Nachdem anhand des formellen Parteibegriffs geklärt wurde, wer Partei *ist*, muss geklärt werden, ob die Partei auch Partei im Prozess sein *kann*.

29

§ 50 I ZPO stellt die Parteifähigkeit der materiellen Rechtsfähigkeit gleich. Parteifähig sind demnach problemlos alle natürlichen und juristischen Personen. Auch OHG und KG sind parteifähig, §§ 124 I, 161 II HGB.

Lange umstritten war die Parteifähigkeit der GbR. Nach mittlerweile h.M. ist sie indes teilrechtsfähig, wenn die Gesellschaft selber und nicht ihre einzelnen Gesellschafter als Träger der in ihrem Namen begründeten Rechte und Pflichten anzusehen ist (BGH, NJW 2001, 1056 ff.). Gegen die einzelnen Gesellschafter muss daher nur noch geklagt werden, wenn auch in deren Privatvermögen vollstreckt werden soll.

Infolge obiger Rechtsprechung hat der BGH im Jahr 2007 (NJW 2008, 69 ff.) auch den nichtrechtsfähigen Verein entgegen § 50 II ZPO a.F. (dort war nur die passive Parteifähigkeit geregelt) als aktiv parteifähig anerkannt. Denn die Gründe, die den BGH zur Anerkennung der Parteifähigkeit der GbR bewogen haben, treffen erst recht auf den körperschaftlich strukturierten nichtrechtsfähigen Verein zu.